

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1455K – LEITUNGSWASSER-GEBÄUDEVERSICHERUNG – VARIANTE D

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung).

In Abänderung von Art. 8, Pkt. 2.2 AWB beträgt der Rohrsersatz max. 10 m.

Reine Schäden am Rohrsystem sind nicht versichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Dichtungsschäden** (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3 AWB sind Schäden an Ableitungsrohren (auch Mischwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Police bezeichneten Grundstück mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3 AWB sind Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert.

Mitversicherung von Regenabläufen nach Rinnenkessel

In Erweiterung von Art. 1 AWB sind Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschoß in einen leitungswasserführenden Ablauf einmünden, mitversichert.

Ventile, WC-Schalen und Siphone

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 4 AWB ist die Erneuerung von Ventilen, WC-Schalen und Siphonen, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens, mitversichert, sofern dies erforderlich ist.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neuwertentschädigung von Malerei und Tapeten

In Abänderung von Art. 8, Pkt. 2.1 AWB wird bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schadenssuchkosten

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aller Art aus Anlagen.

In Erweiterung von Art. 1 AWB sind auch Schäden durch das Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Klimaanlage, Solaranlagen und Fußbodenheizungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Kondenswasser

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 19 AWB sind auch Schäden durch Austritt von Kondenswasser aus Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes mitversichert.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Leitungswasserversicherung

Bei Leitungswasserschäden gemäß Art. 1 AWB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.